

An den Bürgermeister der Stadt Haltern am See

Stadtrat Haltern am See
Dr.-Conrads-Straße 1
45721 Haltern am See

Antrag der AfD-Ratsfraktion Haltern am See

Betreff: Antrag zur Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder auf die gesetzliche Regelgröße von 38 Sitzen ab der nächsten Kommunalwahl

Haltern am See, den 26.02.2026

Sehr geehrter Herr Stegemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD-Ratsfraktion Haltern am See bittet darum, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am **19.03.2026** zu setzen:

„Antrag zur Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder auf die gesetzliche Regelgröße von 38 Sitzen ab der nächsten Kommunalwahl“

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Haltern am See beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine rechtlich zulässige Neueinteilung und Reduzierung der Wahlbezirke gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel vorzubereiten, die Gesamtgröße des Rates zur nächsten Kommunalwahl wieder auf die gesetzliche Regelgröße von 38 Sitzen zu begrenzen.
2. Dabei ist sicherzustellen, dass die Grundsätze der Verhältniswahl, der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit aller Parteien und Wählergruppen uneingeschränkt gewahrt bleiben, sodass insbesondere kleinere Parteien und Wählergruppen weiterhin eine angemessene und faire Vertretung im Rat entsprechend ihrem Stimmenanteil erhalten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat eine entsprechende Beschlussvorlage einschließlich der finanziellen Auswirkungen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und einer Prognose zur künftigen Ratsgröße vorzulegen.

Begründung

Der Rat der Stadt Haltern am See besteht derzeit aus 44 Ratsmitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters. Die gesetzliche Regelgröße für Städte mit einer Einwohnerzahl zwischen 25.000 und 50.000 Einwohnern beträgt nach § 3 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen jedoch 38 Ratsmitglieder.¹

Die Erweiterung des Rates auf 44 Sitze erfolgte nicht aufgrund eines Beschlusses zur strukturellen Vergrößerung, sondern automatisch infolge des Wahlergebnisses durch sogenannte Überhang- und Ausgleichsmandate, die gemäß § 33 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen zur Sicherstellung der Verhältnisgerechtigkeit zwingend vorgesehen sind.²

Der Rat bestand in der vorherigen Legislaturperiode noch aus 38 Mitgliedern und wurde durch die Kommunalwahl auf 44 Sitze erweitert, was einer Erhöhung um rund 16 Prozent entspricht.

Diese Vergrößerung führt zu zusätzlichen Kosten für den städtischen Haushalt. Bei einer monatlichen Aufwandsentschädigung von ca. 440 Euro pro Ratsmitglied entstehen allein durch die sechs zusätzlichen Mandate Mehrkosten von rund 31.680 Euro pro Jahr beziehungsweise rund 158.400 Euro pro Wahlperiode von fünf Jahren.

Angesichts steigender Personal- und Sachkosten sowie der angespannten Haushaltslage ist es geboten, alle Ausgabenbereiche regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu überprüfen.

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen verpflichtet Kommunen ausdrücklich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.³

Die Reduzierung der Anzahl der Wahlbezirke stellt den rechtlich vorgesehenen und bewährten Weg dar, um eine übermäßige Vergrößerung des Rates durch Überhang und Ausgleichsmandate zu begrenzen und die Ratsgröße wieder an die gesetzliche Regelgröße anzunähern.

Dabei ist ausdrücklich sicherzustellen, dass die Verhältniswahl und damit die angemessene Repräsentation aller Parteien und Wählergruppen weiterhin gewährleistet bleibt. Ziel ist keine Einschränkung demokratischer Mitwirkung, sondern eine verantwortungsvolle und wirtschaftlich angemessene Ausgestaltung der politischen Entscheidungsstrukturen.

Die Reduzierung auf die gesetzliche Regelgröße von 38 Ratsmitgliedern stellt eine ausgewogene Lösung dar, die sowohl eine effiziente und arbeitsfähige demokratische Vertretung als auch eine nachhaltige Entlastung des städtischen Haushalts gewährleistet.

Ziel des Antrags

Ziel dieses Antrags ist es, die Größe des Rates wieder auf die gesetzliche Regelgröße zurückzuführen, den städtischen Haushalt nachhaltig zu entlasten, eine effiziente und arbeitsfähige Ratsstruktur sicherzustellen und gleichzeitig die demokratische Repräsentation aller Parteien und Wählergruppen uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ihr

Frank Müller

Fraktionsvorsitzender, AfD-Ratsfraktion Haltern am See

Quellen:

1 Kommunalwahlgesetz NRW § 3

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320020110111034114

2 Kommunalwahlgesetz NRW § 33

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320020110111034114

3 Gemeindeordnung NRW § 75

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320020110111034114